

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 25.01.1870

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Januar 1870. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Central-Voranschlag für 1870/72. (Anlage Nr. 24. S. 62.)
 - 2) Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage Nr. 23. S. 56.)
 - 3) Desgl. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe.
 - 4) Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc.
 - 5) Antrag des Herrn Abg. Rüdelsch und Genossen, betr. Aenderung der Begeordnung vom 12. Juli 1861.
 - 6) Antrag des Herrn Abg. Kamien und Genossen, betr. Aufhebung event. Beschränkung der Apothekerprivilegien.

Vorsitzender: Präsident Sullmann.

Am Ministertische: Reg.-Commissäre Steche, Müzenbecher und Römer.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der vorigen vom Schriftführer Wropping verlesen und nach einigen Bemerkungen des Präsidenten genehmigt.

Präsident: Es sind folgende Eingänge zu verzeichnen:

- 1) Schreiben des Staatsministeriums, betr. die decidirten Landescaffen-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck aus den Jahren 1864, 65 und 66. (An den Finanzausschuß.)
- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Fürstenthum Birkenfeld für die Finanzperiode 1870/72. (An den Finanzausschuß.)
- 3) Bericht des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit in den Jahren 1867/69.

Der Bericht ist erstattet von dem Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Eisenbahndirector Strackerjan, und betrifft die an den Ausschuß zur Prüfung gelangten Verordnungen, welche bis auf eine, nämlich betr. die Aufnahme des Amtes Ahrensboeck in den zweiten Reichstagswahlkreis, die der Ausschuß wegen mangelnder Competenz zurückwies, auch dem Land-

tag zur Genehmigung vorgelegt sind. Früher wurden diese Berichte von dem gesammten ständischen Ausschusse erstattet. Von seinen Mitgliedern ist im jetzigen Landtage nur anwesend der Abg. Ahlhorn, in Oldenburg nur anwesend der Berichterstatter Strackerjan. Es wird sich fragen, ob der Landtag eine solche Berichterstattung allein durch den Vorsitzenden für genügend hält. Ich bemerke übrigens, daß der Abg. Ahlhorn den Bericht genehmigt hat und mir daher eine nachträgliche Genehmigung seitens der übrigen Ausschußmitglieder nicht nothwendig erscheint, zumal da der Landtag eine Prüfung des Berichtes an der Hand der ihm zugegangenen Vorliegen vornehmen kann. Ein Abklatsch des Berichtes ist wohl nicht erforderlich, vielmehr wird derselbe sogleich zum Drucke befördert werden können. Ich werde den Bericht bis zur nächsten Sitzung im Vorzimmer auslegen und falls Erinnerungen nicht erfolgen, alsdann reponiren.

- 4) Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Auseinandersetzung der drei Landestheile wegen der Militärgebäude. (An den Finanzausschuß.)
- 5) Petition des Brinkföhrers Raschen zu Gruppenbühren, betr. Entschädigung beim Bau der Bremer Eisenbahn. (An den Petitionsausschuß.)



6) Desgl. des Gemeinderaths zu Abbehausen, betr. Eisenbahnvorlage. (An den Eisenbahnausschuß.)

7) Desgl. mehrerer Einwohner von Großenmeer, betr. Bau eines Canals von der Hunte bis zur Weser.

Da Namensunterschriften fehlen, habe ich die Petition an den Gemeindevorsteher zu Großenmeer zurückgesandt, welchem die Petenten vielleicht bekannt sein werden, mit dem Bemerkten, daß Petitionen ohne Namensunterschriften vom Landtage nicht beachtet werden können.

8) Desgl. des Schmiedemeisters Triebe zu Ahlhorn, betr. Ausweisung von Gemeinheitsplacken. (An den Petitionsausschuß.)

9) Desgl. der lutherischen Gemeinde zu Wilbeshausen, betr. Beitrag des Staates zu den Schulkosten. (An den Finanzausschuß.)

Tagesordnung:

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Centralvoranschlag für 1870/72. (Anlage 24 S. 62.)

Abg. **Russell** als Berichterstatter: Ich bemerke, daß die vielen Fehler in dem Abklatsche des Berichtes im Drucke geändert werden sollen.

Die Ausschufsanträge 1—18 werden zur Debatte gestellt. Da Niemand sich zum Worte meldet, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Antrag 19:

Präsident: Der Regierungskommissär, Herr Oberintendant **Meinardus**, hat mir mitgetheilt, daß er bei der Berathung dieses Antrages zugegen zu sein wünsche und deshalb um Aussetzung der Berathung über diesen Antrag bitte. Ich werde dem Wunsche willfahren, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Es erfolgt kein Widerspruch und werden darauf die Ausschufsanträge insgesammt bis auf Antrag 19 angenommen.

II. Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. (Anlage 23 S. 56.)

Präsident: Da ein Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Vorlage im Ganzen nicht gestellt ist, werden wir gleich in die Specialberathung der einzelnen Artikel treten können.

Der Ausschufsantrag 1 lautet:

Der Landtag wolle die Art. 1, 2, 3 und 4 des Entwurfs in unveränderter Fassung annehmen.

Da Niemand das Wort nimmt, wird die Abstimmung ausgesetzt.

Der Ausschufsantrag Nr. 2 beantragt unveränderte Annahme des Art. 5.

Wie zu 1.

Der Ausschufsantrag 3 beantragt, dem Art 6 folgende Fassung zu geben:

„Hat ein Mitglied vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Kompetenzconflictes betreffenden Verhandlung mitgewirkt, so kann dasselbe nicht zum Berichterstatter ernannt werden.“

Reg.-Commissär **Römer:** In dem Ausschußberichte ist hervorgehoben, daß alle in der bürgerlichen Proceßordnung für den Richter aufgestellten Ausschließungsgründe zwar principalliter auch hier anzuwenden seien, aus practischen Gründen aber von einzelnen abgestanden werden könne. Nur bei dem Berichterstatter hat der Ausschuß als absolutes Hinderniß die frühere amtliche Thätigkeit in einer an die Kompetenzconflictsbehörde gelangten Sache hingestellt. Wenn die Staatsregierung eine Ausschließung von der Berichterstattung in diesem Falle auch für wünschenswerth hält, so glaubt sie doch, daß die Sache sich auch so gestalten könne, daß alle Mitglieder mehr oder weniger bei dem Streitpunkte bereits früher betheilligt gewesen waren. Um die dann sich ergebenden Unzuträglichkeiten abzuschneiden, hält sie die Fassung des Entwurfs für zweckmäßiger, welcher die Bestellung schon vorher betheilligter Mitglieder zum Berichterstatter zwar zuläßt, aber thunlichst „vermeiden“ will.

Abg. **Schomann** als Berichterstatter: Ich empfehle den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Schon aus der Fassung und den Motiven der Vorlage geht hervor, daß es nicht wünschenswerth ist, daß ein Mitglied zum Berichterstatter bestellt wird, welches vermöge seines Amtes bei einer früheren, den Gegenstand des Conflictes betreffenden Verhandlung mitgewirkt hat. Deshalb sagt der Entwurf: die Bestellung desselben ist „zu vermeiden“. Der Ausschuß hat aber diesem Gedanken eine präcisere Fassung dahin gegeben, daß die Bestellung desselben zum Berichterstatter principuell auszuschließen ist. Ich glaube nicht, daß zwingende practische Gründe hiergegen vorliegen. So sehr kennen nicht alle Mitglieder des Staatsministeriums betheilligt sein, daß nicht ein Mitglied vollkommen frei in der Sache dastände. Der Berichterstatter wird ein großes Uebergewicht bei den Berathungen erlangen, weil er alles Material der Gesetzgebung durchstudirt, alle Acten ausgezogen hat. Deshalb ist um so mehr die Bestellung eines Mitgliedes zu einem solchen zu vermeiden, welches durch eine frühere amtliche Mitwirkung in der Sache vielleicht präoccupirt sein könnte.

Reg.-Commissär **Römer:** Ich glaube, daß der von mir angeführte Fall einer früheren Betheilligung sämtlicher Räte des Ministeriums doch sehr leicht eintreten kann. Nach dem Entwurfe soll die Erhebung des Kompetenzconflictes von Seiten des Staatsministeriums ausgehen und wird dann der Ministerialvorstand vielleicht mit seinen sämtlichen Räten Rücksprache nehmen. Unnötig aber scheint mir die Vorsorge des Ausschusses ferner deshalb zu sein, weil regelmäßig zwei Berichterstatter ernannt werden sollen und von ihnen doch immer Einer gänzlich unbetheilligt und unpartheillig sein wird,

weil ferner die Behörde nicht in der Sache selbst entscheidet, sondern nur die präjudicielle Frage der Kompetenz erledigt.

Der Berichtersteller verzichtet aufs Wort. Der Ausschußantrag 3 wird darauf angenommen.

Der Antrag 4 empfiehlt unveränderte Annahme des Art. 7. Abstimmung ausgefetzt.

Der Antrag 5 lautet:

Der Landtag wolle beschließen, nach dem ersten mit dem Worte „maßgebend“ schließenden Satze des Art. 8 folgenden Satz einzuschalten:

„Rechtsausführungen in den Schriften sind zulässig“.

Der Antrag wird zusammen mit dem Antrag 6 angenommen.

Der Antrag 7 empfiehlt

im Artikel 9 das Wort „bei“ zu streichen und an dessen Stelle das Wort „von“ zu setzen.

Der Antrag wird zusammen mit dem Antrage 8 angenommen.

Der Antrag 9 empfiehlt unveränderte Annahme der Art. 10, 11, 12 und 13 des Entwurfs. Abstimmung ausgefetzt. Antrag 10 desgleichen.

Im Antrage 11 beantragt der Ausschuß:

dem Artikel 15 folgenden mit Ziffer 3 zu bezeichnenden Ausschließungsgrund hinzuzufügen:

3. wenn das Gericht in Folge einer vorgeschützten Kompetenzeinrede seine Kompetenz rechtskräftig feststellt und die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb vier Wochen, nachdem sie vom Gerichte von der Vorschützung der Kompetenzeinrede in Kenntniß gesetzt ist, den Kompetenzeinspruch erhoben hat. Die Gerichte sind verpflichtet, die betr. Verwaltungsbehörde von der Erhebung einer Kompetenzeinrede ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

ferner im Antrage 12

in Ziffer 3 des Art. 15 statt der Worte „in rechtskräftig entschiedenen Sachen“ zu setzen „in rechtskräftig erledigten Sachen“ und diese Ziffer 3 jetzt mit Ziffer 4 zu bezeichnen.

endlich im Antrage 13:

den Artikel 15 mit dieser Aenderung resp. mit diesen Zusätzen anzunehmen.

Sämmtliche Ausschußanträge 11—13 werden angenommen.

Im Antrag 14 beantragt der Ausschuß:

im Artikel 16 nächst den Worten „gerichtlichen Verfahrens“ die Worte „vorbehältlich der Bestimmung des Art 17 §. 2“ einzuschalten.

Der Antrag 14 wird nebst Antrag 15 angenommen.

Antrag 16 empfiehlt unveränderte Annahme des Art. 17. Abstimmung ausgefetzt.

Der Antrag 17 beantragt:

den letzten Satz des Art. 18 zu streichen und statt dessen folgenden Satz anzunehmen:

„die Schriften sind innerhalb vier Wochen, nachdem die Parteien von dem erhobenen Kompetenzeinspruch vom Gerichte in Kenntniß gesetzt sind, bei Strafe Ausschlusses, bei Letzterem einzureichen; sind beim Eingange der Schrift die Acten bereits an die Kompetenzconflictsbehörde eingesandt, so hat das Gericht die Schriften unverzüglich nachzusenden.“

Der Antrag wird nebst Antrag 18 angenommen.

Der Antrag 19 empfiehlt unveränderte Annahme der Artikel 19—25. Abstimmung ausgefetzt.

In Antrag 20 beantragt der Ausschuß:

dem Gesetze folgende Bestimmung nachzuführen: „dieses Gesetz tritt mit in Kraft.“

ferner im Antrage 21:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, etwaige Uebergangsbestimmungen im Verordnungswege zu treffen.

Die Anträge 20 und 21 werden angenommen, ebenfalls sämmtliche bisher ausgefetzten Anträge.

III. Desgl., über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Eingehung der Ehe.

Präsident: Sr. Excellenz der Ministerpräsident von Mörsing hat mir mittheilen lassen, daß er die Regierungsvorlage im Landtage selbst zu vertreten wünsche, aber heute wegen Krankheit an der Sitzung nicht theilnehmen könne und deshalb diesen Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abzusetzen bitte.

IV. Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve etc.

Der Ausschußantrag lautet:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Abg. **Giffel** als Berichtersteller: Nach der Bundesverordnung vom 7. November 1867 und dem Bundesgesetze vom 8. April 1868 sollen in Betreff der Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersagreserve die Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850 auch in den übrigen Bundesstaaten zur Geltung kommen. Da aber dieses Gesetz auf specielle preußische Einrichtungen, namentlich der Kreisfassung basiert, so war eine unveränderte Aufnahme unmöglich, es bedurfte vielmehr der Vermittlung besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen. Der vorliegende Entwurf enthält nun



zunächst unverändert die 16 Paragraphen des preukischen Gesetzes, denen sich sodann in 6 Artikeln die Ausführungsbestimmungen für das Großherzogthum anschließen. Der Ausschuß hat die letzteren geprüft und nichts zu erinnern gefunden. Der Artikel 1 folgt in der Bildung größerer Unterstützungsbezirke dem preukischen Gesetze. Was dort den Kreisen, liegt hier den Aemtern resp. in Birkenfeld dem Amtsgerichtsbezirken ob. Die Städte Oldenburg, Zeber, Varel und Gutin sollen einen besonderen Bezirk bilden. Der Vortheil größerer Bezirke liegt in der leichteren Verwaltung und dem Schutze vor Ueberbürdung. Der Art. 2 bestimmt, wie sodann die Unterstützungscommissionen zu bilden sind: in den genannten Städten aus dem Stadidirector resp. Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei von dem Gemeinderathe zu wählenden Mitgliedern; in Randwühdren aus dem Verwaltungsbeamten und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes; in den Amtsbezirken des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck aus dem Verwaltungsbeamten und zwei Mitgliedern des Amtrathes; in den Amtsgerichtsbezirken des Fürstenthums Birkenfeld aus den Bürgermeistern und je einem aus den Bürgermeistereiräthen zu wählenden Mitgliede. Gegen diese Zusammensetzung waltet kein Bedenken ob, der Apparat ist einfach und jede Gefahr in Hinblick auf das in Art. 5 festgesetzte Minimum der Unterstützungsbeiträge ausgeschlossen. Nach Art. 3 soll vor der Beschlußfassung über die Unterstützung auch noch der Gemeindevorstand der Heimathsgemeinde der zu unterstützenden Familie gehört werden, eine zweckmäßige Bestimmung, da die für einen größeren Bezirk eingesetzte Commission oft der Information über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Einzelnen bedürfen wird. Die Bestimmung des Art. 4, daß die bewilligten Unterstützungen nicht als Armenstützungen anzusehen sind, entspricht dem Wesen des Gesetzes und ist auch in früheren Fällen ähnlich verfahren. Der Art. 5 bestimmt als Repartitionsmodus der aufzubringenden Unterstützungen für das Herzogthum und Fürstenthum Lübeck die Einkommensteuer, für das Fürstenthum Birkenfeld die Gesamtsteuer (Einkommen- und Grundsteuer). Hiergegen wie gegen Art. 6 findet der Ausschuß nichts zu erinnern, der deshalb die unveränderte Annahme des Entwurfs empfiehlt.

Zu Art. 1, 2, 3, 4 verlangt Niemand das Wort und wird die Abstimmung ausgesetzt.

Zu Art. 5:

Abg. **Massing**: Ich stelle den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß dem Artikel 5 folgende Fassung gegeben werden möge:

Artikel 5.

Die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel werden in den drei Landestheilen des Großherzogthums nach dem Fuße der Einkommensteuer über die einzelnen Gemeinden der Unterstützungsbezirke vertheilt und von denselben aufgebracht. —

Wenn früher im Fürstenthum Birkenfeld die Gesamtsteuer als Maßstab bei Umlegung ähnlicher Lasten angenommen wurde, so geschah dies, weil sich aus einer einzelnen der verschiedenen Arten von Steuern, als: Grund-, Personal-, Möbel-, Thür- und Fenstersteuer, Patentsteuer, die wahre Steuerkraft jedes Beitragspflichtigen nicht ermitteln ließ.

Nach Einführung der Einkommensteuer ist Letzteres aber der Fall. —

Wenn nun im Herzogthum und im Fürstenthum Lübeck nur die Einkommensteuer, ohne Hinzuziehung der Grundsteuer, als Maßstab angenommen wird, und zwar, wie die Vorlage sagt, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, so müßte dies consequenterweise auch im Fürstenthum Birkenfeld geschehen. Daß aber hier, wenn der Art. 5 in der vom Ausschuß beantragten Fassung angenommen würde, eine Doppelbesteuerung entsteht, mag folgendes Beispiel beweisen:

Ein Capital von 8000 Thlr. ergibt zu 5% ein Einschätzungscapital von 400 Thlr. und zahlt demnach an Einkommensteuer 6 Thlr. 10 gr. Ein Grundbesitz mit 10 Thlr. Grundsteuer ergibt, zum 40fachen Betrag angenommen, ebenfalls ein Einschätzungscapital von 400 Thlr. und zahlt ebenfalls Einkommensteuer 6 Thlr. 10 gr. Wird nun, wie der Gesetzentwurf es will, die Gesamtsteuer, also Grund- und Einkommensteuer als Maßstab angenommen so würde dieser sich beim Capital auf 6 Thlr. 10 gr., beim Grundbesitz aber auf 6 Thlr. 10 gr. + 10 Thlr. = 16 Thlr. 10 gr. belaufen, was doch eine offenbare Ungerechtigkeit wäre. —

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Giffel**: Die von meinem Vorredner gegebenen Zahlen bin ich so rasch zu übersehen nicht im Stande, allein sie scheinen mir das Wesen der Sache nicht zu berühren. Daß in Birkenfeld die Gesamtsteuer als Repartitionsmodus für ähnliche Umlagen bisher stets zur Anwendung gebracht wurde, ist Thatsache. Ebenfalls werden die Schul- und Armenlasten auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen nach derselben umgelegt. Welche Veranlassung hier vorliegen sollte, eine Ausnahme zu machen, sehe ich nicht ein, zumal da die Sache von keiner großen Bedeutung ist und wir nur einen Widerspruch mit der übrigen Gesetzgebung hervorrufen würden.

Abg. **Massing**: Wenn der Abg. Giffel sich auf den hergebrachten Modus bezieht, so bemerke ich dagegen, daß gerade durch die Einführung der Einkommensteuer dieser Modus abgeändert ist. Diese soll jeden Staatsbürger vom Tagelöhner bis zum Capitalisten gleich besteuern, für die Veranlagung derselben werden jedes Jahr große Opfer gebracht und Regierungscommissäre und Schözer bezahlt, um festzustellen, was ein Jeder zu steuern hat. Weßhalb soll in Birkenfeld wieder der Grundbesitz herangezogen werden, der schon überdies bisher alle Lasten zu tragen hatte. Ich finde es nur gerecht, daß, wie in Oldenburg und Lübeck, so auch bei uns die Capitalisten in gleicher Weise mit herangezogen werden.

Abg. Schwegmann: Zur Empfehlung des Massing'schen Antrages möchte ich eben anführen, daß ja gerade die Vorlage die von den Commissionen zu gewährenden Unterstützungen nicht als Armenunterstützungen angesehen wissen will.

Abg. Schomann: Da wir alle über die Sachlage nicht genau instruiert sein dürften, so beantrage ich, den Art. 5 und den Massing'schen Antrag zur nochmaligen Berichterstattung an den Ausschuß zurückzuverweisen. Ich weiß, daß allerdings alle ähnlichen Repartitionen nach dem Modus der Gesamtsteuer geschehen, doch ist mir der Grund hiervon unbekannt. Wenn auch auf den ersten Blick der Massing'sche Antrag, welcher die Repartition der Unterstützungsbeiträge im Einklang mit dem Modus im Herzogthum und Lübeck setzen will, etwas Feststehendes hat, so könnten sich doch bei näherer Prüfung Gründe gegen denselben ergeben und deshalb bin ich für nochmalige Verweisung an den Ausschuß, zumal da vom Regierungsrathe über die in Betracht kommenden Fragen uns augenblicklich keine Auskunft gegeben ist.

Abg. Russell: Ich bin sehr geneigt, den Massing'schen Antrag zu unterstützen, weil es mir eine auffallende Erscheinung ist, daß in Birkenfeld ein anderer Repartitionsmodus gelten sollte, als bei uns. Gerechterweise sollte die Einkommensteuer allein maßgebend sein, wenn nicht besondere Gründe in Birkenfeld für die Gesamtsteuer sprechen sollten. Da ich aber nicht in der Lage bin, diesen für Birkenfeld vorgeschlagenen Repartitionsmodus erklären zu können, so werde ich den Antrag des Abgeordneten Schomann unterstützen, welcher die Sache zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß zurückverweisen will.

Der Antrag des Abg. Schomann ist genügend unterstützt.

Der Abg. Bargmann bittet ums Wort.

Präsident: Nach Art. 65 der Geschäftsordnung ist ein Antrag auf Vertagung — und ein solcher scheint mir in Bezug auf den Art. 5 des Entwurfs der Schomann'sche Antrag zu sein — ohne vorherige Debatte zur Abstimmung zu bringen und lasse ich deshalb sogleich über den Schomann'schen Antrag, der dahin geht, daß der Art. 5 der Vorlage nebst dem Massing'schen Antrage zur ferneren Berichterstattung an den Ausschuß zurückverwiesen werde, abstimmen.

Der Antrag des Abgeordneten Schomann wird angenommen.

Zu Art. 6 bittet Niemand um das Wort und werden darauf Art. 1, 2, 3, 4 und 6 angenommen.

V. Antrag des Abgeordneten Rübensch und Genossen, betr. Aenderung der Verordnung vom 12. Juli 1861.

Abg. Rübensch: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Die Sache ist hiermit erledigt.

VI. Antrag des Abgeordneten Ramien und Genossen, betr. Aufhebung und Beschränkung der Apothekerprivilegien.

Reg.-Kommissär Nutzenbecher: Ich habe mir bereits neulich die Bemerkung erlaubt, daß die Frage nach neuer Regelung des Apothekerwesens von dem norddeutschen Bunde in die Hand genommen sei, und bin im Stande heute das Nähere mitzutheilen. In der Sitzung vom 29. Juni 1868 hat der Bundesrath beschlossen, „den Bundeskanzler zu ersuchen, zum Zwecke der Ausarbeitung eines Bundes-Gesetzes über die Errichtung von Apotheken Einleitungen zu treffen.“ In Folge dieses Beschlusses hat das Bundeskanzleramt sämtliche Bundesregierungen ersucht, über die wegen der Errichtung von Apotheken bei ihnen bestehenden Vorschriften Mittheilungen zu machen. Von Seiten der oldenburgischen Regierung ist diesem Ansuchen bereits entsprochen. Ferner hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 8. April 1869 zu §. 6 der Gewerbeordnung folgende Resolution angenommen:

der Reichstag wolle beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen unter Absehen von jedem Nachweise des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werde.“

Der Vertreter der Bundesregierungen hat zu dieser Resolution erklärt, daß er nicht zweifeln, daß der Bundesrath auf dieselbe eintreten werde, daß er im Uebrigen aber nichts Bestimmtes über den Inhalt des vorzulegenden Gesetzes zu sagen im Stande sei. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die Ordnung des Apothekerwesens von dem norddeutschen Bunde und nicht von den einzelnen Landesgesetzgebungen ausgehen wird und sieht die Staatsregierung sich deshalb nicht in der Lage, auf den Antrag des Abgeordneten Ramien einzugehen.

Abg. Russell: Ich erlaube mir, den Herrn Regierungskommissär auf einen Irrthum in seiner Citirung der Reichstagsresolution aufmerksam zu machen. Wenn ich nicht sehr irre, ist in derselben der Satz „unter Absehen von jedem Nachweise des Bedürfnisses und der Lebensfähigkeit“ in der zweiten Lesung gestrichen. Im Uebrigen bin ich mit dem Herrn Regierungskommissär einverstanden. Der Bundeskanzler ist aufgefordert, eine Vorlage über das Apothekerwesen zu entwerfen und sind die Vorarbeiten bereits angeordnet. Der Landesgesetzgebung geziemt es nicht, in die einheitliche Bundesgesetzgebung einzugreifen. Die Apothekerprivilegien müssen fallen, sie sind hemmend für das allgemeine Wohl und deshalb wird die Bundesgesetzgebung sie streichen. Wie man auch darüber denken mag, ob mit dieser Aufhebung der Privilegien die Freiegebung des Gewerbes verbunden werden soll, es ist eine auffallende und höchst bemerkenswerthe Thatsache, daß,

während man in Deutschland das bisher privilegierte Apothekergewerbe zu befreien strebt, die englische Gesetzgebung im vorigen Jahre das dort bisher freie Apothekergewerbe einem Concessionszwange unterworfen hat. Aber dies ist eine Sache für sich. Ich glaube bestimmt, daß in Deutschland die Privilegien fallen werden. Wenn wir aber von dem Antrage des Abgeordneten Namien einen Erfolg erwarten wollen, so muß derselbe eine andere Fassung erhalten. Die Staatsregierung erklärt mit Recht, daß sie auf diesen Antrag nicht eintreten kann, weil sie sonst der Bundesgesetzgebung vorgreifen würde. Ich stelle deshalb folgenden Verbesserungsantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß möglichst bald durch die Bundesgesetzgebung die Apothekerprivilegien aufgehoben werden.

Dem Antragsteller Namien möchte ich bemerken, daß mein Antrag weiter geht wie der seinige, indem er radikale Aufhebung, keine eventuelle Beschränkung will.

Der Antrag des Abgeordneten Russell ist unterstützt.

Abg. **Namien**: Ich will auch, daß die Privilegien der Apotheker fallen, aber mir liegt daran, daß dies so rasch wie möglich geschieht. Der Bund kann die Sache noch lange in der Schwebe halten und wird die Partikulargesetzgebung rascher zum Ziele führen. Während alle anderen Privilegien aufgehoben sind, bestehen allein noch die Privilegien der Apotheker. Ich bitte deshalb, meinen Antrag anzunehmen.

Abg. **Schomann**: Es sind vorher Zweifel entstanden, wie die Resolution des Reichstages, betr. die Apothekerprivilegien, gelautet habe. Ich habe eine Ausgabe der Bundes-Gewerbeordnung von R. Honighaus, Berlin 1869, zur Hand. Nach dieser lautete die Resolution:

„Der Reichstag wolle beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen der Betrieb des Apothekergewerbes und der Verkauf von Arzneimitteln für das ganze Bundesgebiet einheitlich geregelt werde.“

Zu dieser Resolution erklärte der Bundescommissar:

Es muß zunächst anerkannt werden, daß es im Bedürfnisse des Bundes namentlich im Sinne des anerkannten Principes der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des ganzen Bundesgebietes liegt, daß auch die Bedingungen der Gründung von Apotheken im Bundesgebiet gleichmäßig geregelt werden. Es ist in Anerkennung dessen von dem Bundesrathe angeordnet worden, daß Vorarbeiten für ein diesen Gegenstand im Bundesgebiete gleichmäßig regelndes Gesetz vorgenommen werden, und in die Vorarbeiten ist bereits eingetreten worden. Ueber den Inhalt dieses Gesetzes vermag ich gegenüber der vorgeschlagenen Resolution natürlich keine Mittheilung zu machen, da

der Bundesrath noch nicht in der Lage ist, darüber Beschlüsse zu fassen.“

Sie sehen, daß die ganze Sache bereits von der Bundesgewalt in die Hand genommen ist. Deshalb erscheint auch mir der Antrag Namien unannehmbar. Die Staatsregierung kann lokaler Weise dem Landtage kein Gesetz vorlegen, wenn sie weiß, daß ein solches demächst vom Bunde ausgehen wird. Mit dem Gedanken bin ich übrigens vollständig einverstanden und empfehle deshalb den Antrag des Abgeordneten Russell zur Annahme.

Abg. **Namien**: Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich dem des Abgeordneten Russell an.

Der Antrag des Abgeordneten Russell wird darauf angenommen.

Präsident: Im Laufe der Sitzung ist ferner gekommen: eine Petition aus Lohne, betr. die Richtung der Eisenbahn. Sie geht an den Eisenbahnausschuß. Außerdem habe ich noch mitzuthellen, daß von Vorstände beschloffen ist:

- 1) daß die gedruckten Landtagsverhandlungen wieder an die früheren Personen außer den Landtagsmitgliedern versandt werden sollen und zwar frankirt,
- 2) daß die Berichte regelmäßig binnen 48 Stunden nach dem Schlusse der Sitzung einzuliefern sind und dann 24 Stunden im Vorzimmer ausliegen, auch bei den Herren Regierungscommissären nicht mehr circuliren werden. Nach Ablauf der 24 Stunden werden die Herren Berichterstatter die Berichte noch einmal einsehen und die Correcturen prüfen. Falls sie dieselben beanstanden, werden sie eine Verständigung mit den Herren Abgeordneten oder dem Vorstände suchen, im anderen Falle aber die Berichte mit einem Vermerke „zum Drucke fertig“ verziehen. Wenn ihm einzelnen Falle von ihnen die Frist zur Einlieferung der Berichte nicht inne gehalten werden kann, so ist den betreffenden Abgeordneten vorher Anzeige zu machen.

Die nächste Sitzung beraume ich an auf Donnerstag, den 27. Januar, Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen Ergänzung des Gesetzes vom 1. April 1867 über Organisation der Eisenbahnverwaltung. (Anlage 26.)
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. die Einführung der Auctionator und Vergantungsordnung in die ehemalige Herrschaft Barel.
- 3) Antrag zum mündlichen Berichte, betr. eine Gehaltserhöhung des Landesregistrator Schwende. (Anlage 17.)
- 4) Mündlicher Bericht des Gesetzgebungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Schiffsregister.



5) Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Verordnung vom 24. Sept. 1869. betr. Einführung der Gewerbeordnung. (Anlage 20.)

6) Neuwahl des Präsidiums.

Frist für die Einbringung von Abänderungsanträgen zur zweiten Lesung der Gesegentwürfe:

1) betr. Abänderungen des Ablösungsgesetzes vom 11. Februar 1851,

2) betr. die Schulpflichtigkeit für die Volksschulen im Herzogthum Oldenburg,
bis Freitag, den 28. Januar, Mittags 12 Uhr.
Schluß der Sitzung 12 Uhr.

Der Berichterstatter

Buchholz.

